

# RS Vwgh 1989/3/3 88/11/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1989

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

ABGB §271;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

## Rechtssatz

Schließt der Wehrpflichtige vor der Stellung ohne Beiziehung eines Kollisionskurators iSd § 271 ABGB mit seinen Eltern einen Pachtvertrag betreffend deren Unternehmen, ist dieser Vertrag im Hinblick auf die Minderjährigkeit des Wehrpflichtigen ungültig. Mit dem in Kenntnis der Ergebnisse der Stellung bei Erreichen der Großjährigkeit abgeschlossenen Pachtvertrag verstößt der Wehrpflichtige gegen die ihn treffende Obliegenheit, die Planung und Gestaltung seiner wirtschaftlichen (beruflichen) Angelegenheiten so vorzunehmen, dass für den Fall der zu erwartenden Einberufung voraussehbare oder zu befürchtende Schwierigkeiten vermieden oder möglichst verringert werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110069.X02

## Im RIS seit

08.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)